

► Zweckbetriebe

Die Pflege von Sportanlagen ist kein Zweckbetrieb

Übernimmt ein Sportverein für die Kommune die Pflege und Instandhaltung ihrer Sportanlagen, handelt es sich dabei um keinen Zweckbetrieb. Vergütungen dafür unterliegen nicht dem ermäßigten Umsatzsteuersatz, entschied das Finanzgericht (FG) Niedersachsen. Das FG begründet das unter Verweis auf § 65 Abgabenordnung (AO) damit, dass sowohl die Zwecknotwendigkeit fehle als auch gegen das Konkurrenzverbot verstoßen werden. |

1. Die Zwecknotwendigkeit (§ 65 Abs. 2 AO) fehlt, weil die Leistungen des Vereins auch durch Dritte erbracht werden können (zum Beispiel von gewerblichen Unternehmen aus dem Bereich Garten- und Landschaftsbau).
2. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist kein Zweckbetrieb, wenn er zu nicht begünstigten Betrieben derselben Art in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei der Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist (§ 65 Nr. 3 AO). Auch das ist hier der Fall, sodass der ermäßigte Steuersatz nicht gewährt werden kann (Konkurrenzschutz).

PRAXISHINWEIS | Die Finanzverwaltung bewertet „Zuschüsse“ der öffentlichen Hand für die Pflege, Instandhaltung und Weiterüberlassung kommunaler Sportanlagen durch einen Sportverein oft als unechten Zuschuss. Nach dem Urteil ist dieser Zuschuss nicht nur – mit 19 Prozent – umsatzsteuerpflichtig, sondern zudem eine Einnahme des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs (FG Niedersachsen, Urteil vom 7.11.2013, Az. 5 K 79/12; Abruf-Nr. 141658).

► Umsatzsteuer

Keine Ermäßigung für den Verkauf hochwertiger Anlagegüter

Die Umsätze aus einem Integrationsprojekt, dessen Zweck darin besteht, Daten für eine Versicherungsgesellschaft zu digitalisieren und dafür einen schwerbehinderten Mitarbeiter beschäftigt, sind umsatzsteuerbegünstigt. Etwas anderes gilt dagegen für die Erlöse aus der Veräußerung hochwertiger Anlagegegenstände nach Ende des Projekts. Das hat das Finanzgericht (FG) Niedersachsen entschieden. |

Beim Verkauf der erforderlichen Geräte (Scanner) nach Ende der Beschäftigungszeit sah das FG die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG nicht als erfüllt an. Das wären nämlich einerseits Umsätze, die in unmittelbarem Wettbewerb zu nicht begünstigten Unternehmen erzielt würden. Andererseits verwirklichte die Körperschaft mit diesen Leistungen nicht ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke.

Wichtig | Im konkreten Fall lag der Verdacht nahe, dass das Integrationsprojekt vor allem ein Steuer- und Kostensparmodell sein sollte. Die Scanner wurden nämlich an die Versicherung verkauft, für die die Daten digitalisiert worden waren. Zudem erhielt der Träger des Projekts erhebliche Zuschüsse für die Einrichtung des Arbeitsplatzes des schwerbehinderten Mitarbeiters (FG Niedersachsen, Urteil vom 30.5.2013, Az. 16 K 180/12; Abruf-Nr. 141659).

Urteil des FG
Niedersachsen
birgt Sprengstoff

FG Niedersachsen
erteilt Steuerspar-
modell einer Versi-
cherung eine Absage